

# Statuten des Business Clubs "Albis"

## 1. Name und Sitz

Business Club „Albis“

Verein Art. 66 FF (ZGB) mit Sitz in Affoltern a.A.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der geschäftlichen Beziehungen, gegenseitiger Informationsaustausch, Unterstützung des Nachwuchses in Weiterbildung und die persönlichen Kontakte. Man trifft sich periodisch gemäss Jahresprogramm

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

## 4. Neumitglieder

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jede/r Teilnehmer/in in einer Kaderposition im Gebiet Albis kann Aktivmitglied werden. Ein Gast kann maximal einmal an den Monatsstamm eingeladen werden. Anschliessend muss ein Aufnahmegesuch an den Vorstand gestellt werden. Die Bewerbung wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt mit der Möglichkeit zur Einsprache innert 30 Tagen.

## 5. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 500.00.

Eine Änderung wird von der GV festgelegt.

## 6. Austritt oder Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben, mindestens zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres, an den Präsidenten gesandt werden. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## 8. Mitglieder-Versammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren bzw. der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren bzw. der Kontrollstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres (Kalenderjahr) statt; ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder, sofern ein solches Begehren an den Vorstand gestellt wurde.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. Sie finden spätestens bis Ende März des Folgejahres statt.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und dem Programmchef. Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen, führt die laufenden Geschäfte und kann auch Kommissionen bilden.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beschränkt sich auf 4 Jahre.

## **10. Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung. Sie erstellen hierüber der GV schriftlichen Bericht und Antrag. Es werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie einer der vorgenannten mit einem Vorstandsmitglied.

## **12. Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einem guten Zweck zu.

## **14. Inkrafttretung**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. April 2000 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.